

Loewes Verlag, Stuttgart (1. April).
 A. Marcus & E. Webers Verlag, Bonn (27. März).
 Georg Müller, München (15. März).
 R. Piper & Co., München (15. März).
 Fr. Pustet, Regensburg (1. April).
 Hugo Schmidt Verlag, München (15. März).
 Jos. Scholz, Mainz (1. Januar).
 Ferdinand Schrey, Berlin (14. März).

Franz Schulze, Berlin (17. März).
 Schulzesche Hofbdr. u. Verlh. (R. Schwarz), Oldenburg
 (24. März).
 B. Tauchnitz, Leipzig (24. März).
 E. F. Thienemann, Gotha (1. April).
 E. Ungleich, Leipzig (1. April).
 Verlagsanstalt für Literatur und Kunst, Grunewald (27. März).
 H. Wollermann, Braunschweig (17. März).

Teubner, Leipzig. (Börsenblatt vom 23. März.)
 (Ausgenommen: Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt.)

Preiserhöhung für Einbände:		Erhöhung:	
Vadenpreis bisher	ℳ 3.— und weniger	30 %	Vadenpreis 20 % no.
"	" ℳ 5.—	50 %	" 35 % "
"	" ℳ 8.—	80 %	" 55 % "
"	" ℳ 10.—	ℳ 1.—	" 70 % "
	darüber		10%

Aufschlag auf Vadenpreis ist jetzt auf jeder Faktur anzugeben.

Anlage C.

Gutachten der Rechts-Auskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins über die Frage:

Ist der Verleger berechtigt, den Vadenpreis einseitig und gegen den Willen des Verfassers zu erhöhen (§ 21 des Verlagsgesetzes), unter Berufung auf die durch die gegenwärtige Kriegszeit bedingte Geschäftslage?

Der Verleger wünscht den Vadenpreis zu erhöhen. Sein Verlagsvertrag berechtigt ihn dazu ohne weiteres nicht. Er begründet sein Verlangen damit, daß die gegenwärtigen, durch den Krieg hervorgerufenen schlechten geschäftlichen Verhältnisse, die er beim Vertragsabschluß mit dem Verfasser nicht habe voraussehen können, ihm die übernommene Leistung ohne sein Verschulden unmöglich machen und ihn deshalb berechtigen, Abänderungen des Vertrages insoweit zu beanspruchen.

1. Nach § 275 BGB. wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird, d. h. unmöglich nicht aus in seiner Person liegenden Gründen — subjektiver Unmöglichkeit, sondern aus sachlichen Gründen — objektiver Unmöglichkeit, wenn die Leistung von niemandem — den Schuldner selbst eingeschlossen — bewirkt werden kann.

Nach Entscheidung des Reichsgerichts soll eine solche objektive Unmöglichkeit im Sinne des Gesetzes aber auch dann vorliegen, wenn ein Zustand eingetreten ist, der der objektiven Unmöglichkeit nahezu gleichkommt; z. B. wenn der Schuldner nur mit übermäßiger Kraftanstrengung, also nur unter solchen Schwierigkeiten oder nur unter so großen Aufwendungen zu erfüllen vermöchte, daß ihm die Leistung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht zugemutet werden kann; denn über diese letzte Grenze hinaus geht die Leistungspflicht des Schuldners gemäß § 242 überhaupt nicht. Vergl. die Ausführungen im Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., 2. Auflage, zu § 275.

2. Steht aber die nachträgliche, nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretene objektive Unmöglichkeit, oder die ihr nach Vorstehendem gleichzuachtende fest — ebenso das nachträglich eingetretene Unvermögen in der Person des Schuldners —, dann wird der Schuldner von seiner Leistung befreit. Dies bedeutet, daß ihm jetzt nicht mehr die von ihm an sich geschuldete Leistung abverlangt werden kann. Das Vertragsverhältnis an sich bleibt bestehen (anders bei der von Anfang an vorhandenen Unmöglichkeit der Leistung, § 306 BGB.), nur daß es fortan seine Wirkung nach anderer Richtung äußert, cf. 1. c.

Im allgemeinen gilt nun der Satz, daß der Krieg an sich geschlossene Verträge nicht beeinflusst. — Es darf jedoch im Hinblick auf die oben wiedergegebenen Ausführungen angenommen werden, daß das Reichsgericht erst recht zugunsten derartiger durch den gegenwärtigen Krieg beeinflusster Vertragsverhältnisse seinen Standpunkt festhält. Tatsächlich hat auch schon das Reichsgericht die Strenge dieses Satzes bereits gemildert, indem es Entscheidungen erlassen hat, die die vertraglichen Verpflichtungen des Schuldners wesentlich herabsetzen, und zwar entgegen dem Willen des Gläubigers.

Ich erinnere an das Urteil des Reichsgerichts, das einem Pächter, der Räume zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten usw. gepachtet hatte und dessen Geschäft infolge des Krieges brach lag, eine Herabsetzung seines Pachtzinses zubilligte.

3. Es erscheint daher an sich nicht ausgeschlossen, daß — der Nachweis der tatsächlichen oder der ihr gleichzuachtenden Unmöglichkeit der ursprünglich übernommenen Leistung vorausgesetzt — auch zugunsten des Verlegers entschieden werden würde. Seinem Wunsche würde es entsprechen, wenn seinem Vertrage ein Inhalt gegeben würde, der den Zeitverhältnissen Rechnung trägt und ihn auf Grund neu anzustellender, die eingetretene Preissteigerung berücksichtigender Kalkulationen abändert.

Ob ein solcher die Interessen des Verlegers schützender Fall vorliegt, ist Tatfrage und zugleich Beweisfrage. Diese letztere ist nicht zu unterschätzen, denn der Vertragsgegner wird auf die Erbringung des Nachweises, daß die Herstellungskosten des Werkes so ungeheuer gestiegen sind, daß man tatsächlich von einem einer Unmöglichkeit der Leistung gleichzuachtenden Fall auf Seiten des Verlegers sprechen kann, bestehen.